

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 12. Dezember 1963

16. Stück

24. Kundmachung: Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.**25.** Verordnung: Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien.**24.**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 5. November 1963, Magistratsabteilung 17-VIII-1549/63, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

Die Wiener Landesregierung hat am 5. November 1963, Pr. Z. 2693, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar

Allgemeines Krankenhaus,
Krankenhaus der Stadt Wien — Lainz,
einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
Wilhelminenspital,
Franz Josef-Spital,
Krankenanstalt Rudolfstiftung,
Elisabeth-Spital,
Sophien-Spital,
Allgemeine Poliklinik,
Krankenhaus Floridsdorf,
Kinderklinik Glanzing,
Mautner Markhof'sches Kinderspital,
Karolinen-Kinderspital,
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,
St. Anna-Kinderspital,
Frauenklinik Gersthof,
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
Nervenheilanstalt Rosenhügel,
Nervenheilanstalt Maria Theresien-Schloßl,
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,

werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 einheitlich wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Gebührenklasse	122 S
2. Gebührenklasse	160 S
1. Gebührenklasse	200 S

Die Pflegegebühren für das C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld werden ab 1. Jänner 1964 mit 95 S täglich pro Pflegling festgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Jonas

25.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. November 1963, betreffend die Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1963, wird die Entschädigung für jedes mit beschließender Stimme dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörende Mitglied mit 80 S pro Sitzung des Kollegiums, einer Sektion oder einer Untersektion (§ 11 des Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes) festgesetzt. Diese Entschädigung ist einem Ersatzmitglied zuzuerkennen, wenn es an Stelle des Mitgliedes an einer solchen Sitzung teilnimmt.

Diese Entschädigung gebührt jedoch nicht, wenn ein Anspruch auf eine Funktionsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 des Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes besteht.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Veranschlagten Preises von 70 g für das Stück im Druckschriftenverlag der Städtischen Hauptkasse, I. Rathaushaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.